

SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung

In dem Statutenstreitverfahren

4/2017/St

auf Antrag

des SPD-Ortsvereins [...], vertreten durch seinen Vorstand und dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden [...],

- Antragsteller und Berufungsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar [...]

gegen

[...]

den SPD-Kreisverband [...], vertreten durch seinen Vorstand und dieser vertreten durch seinen Vorsitzenden [...], MdL, Geschäftsstelle der SPD [...]

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 20. März 2018 in Berlin unter Mitwirkung von

Hannelore Kohl, Vorsitzende,

Dr. Thorsten Jobs, Stellvertretender Vorsitzender,

Prof. Dr. Roland Rixecker, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Die Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Schiedskommission des [...] vom 21. Oktober 2017 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

1.

Der Antragsteller wendet sich gegen die Einberufung und gegen Beschlüsse und Wahlen des Kreisparteitags des Antragsgegners am 22. April 2017.

Zur Begründung hat er (*die Gliederung folgt jener der Antragsschrift*) im Wesentlichen vorgetragen:

A.

Einberufung und Beschlussfassung des Kreisparteitags vom 22. April 2017

Die Einberufung des Kreisparteitags beruhe nicht auf einem wirksamen Beschluss des Kreisverbandsvorstandes, da ein Mitglied, die Genossin [...] - unstreitig – nicht eingeladen worden sei und eine abstimmende Person, der Genosse [...] unstreitig - von seinem Amt als stellvertretender Schriftführer bereits am 02. Dezember 2015 zurückgetreten sei. Damit seien alle Entscheidungen des Kreisparteitags von vornherein unwirksam.

B1. und B2.

Berichte des Kassierers

Das gelte insbesondere für den Bericht des Kassierers, der durch den Genossen [...] erstattet worden sei. Der Genosse sei von seinem Amt zum 31. Dezember 2016 zurückgetreten und daraufhin durch den Vorstand gebeten worden, das Amt kommissarisch weiterzuführen. Das

sei indessen nicht zulässig. Auch gebe es Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des Kassenberichts.

Damit sei auch der Beschluss über die Entlastung des Vorstands unwirksam.

B3.

Satzungsänderung

Der Kreisparteitag vom 22. April .2017 hat die Satzung des Kreisverbandes geändert. Grundlage des Beschlusses war ein der vorläufigen Tagesordnung zur Einberufung des Kreisparteitags nicht beigefügter, erst auf dem Kreisparteitag gestellter Initiativantrag, nach dem der Vorstand des Kreisverbandes künftig drei - statt bislang zwei - Stellvertretende Vorsitzende und künftig neun statt bislang acht beisitzende Mitglieder wähle. Dieser Initiativantrag wurde von einem Ortsverein eingereicht und nach Unterstützung durch mehr als 15 Delegierte aus mindestens zwei Ortsvereinen „mehrheitlich angenommen“.

Der Antragssteller hält eine Satzungsänderung auf der Grundlage eines Initiativantrags für unzulässig.

B4.

Wahl von Mitgliedern des Vorstands

Auf dieser Grundlage hat der Antragsteller die Wahl der Stellvertretenden Vorsitzenden, insbesondere jene der Genossin [...] zur dritten Stellvertretenden Vorsitzenden, darüber hinaus aber auch die Wahl des gesamten Vorstandes angefochten.

B5

Berichte der Revisoren und Beschlussfassung

Im Hinblick auf den aus Sicht des Antragstellers unzureichenden Bericht des Kassierers hält er auch den Bericht der Revisoren und seine Bestätigung für rechtsfehlerhaft.

2.

Der Antragsgegner hält dem entgegen, dass der Beschluss seines Vorstands schon deshalb wirksam sei, weil die Beschlussunfähigkeit nicht gerügt worden sei und daher – wie es seine Geschäftsordnung vorsehe – von Beschlussfähigkeit auszugehen sei.

3.

Die Schiedskommission des Bezirks [...] hat den die Einberufung und Beschlussfassung des Kreisparteitags vom 22. April 2017 betreffenden Antrag mit Beschluss vom 21. Oktober 2017, dem Antragsteller zugestellt am 04. November 2017 zurückgewiesen. Im Übrigen hat sie auf die Anträge zu den Punkten B1. (Bericht des Kassierers), B2. (Entlastung des Vorstands) und B3. (Satzungsänderung) die entsprechenden Beschlüsse des Kreisparteitags aufgehoben und festgestellt, dass der Vorstand des Kreisverbandes derzeit nur zwei Stellvertretende Vorsitzende und acht beisitzende Mitglieder umfasse. Zugleich hat sie die Anfechtung der Neuwahlen der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Genossin [...] und des Vorstands insgesamt – bei richtigem Verständnis der Entscheidung – für unzulässig erklärt, weil zunächst der Vorstand des Bezirks zu beteiligen gewesen sei.

4.

Mit seiner am 06. November 2017 eingelegten - und kurz begründeten – Berufung wendet sich der Antragsteller - ausschließlich - gegen die Zurückweisung des Antrags zu A. und vertritt die Auffassung, mangels Beteiligung eines Mitglieds des Kreisvorstandes, der Genossin [...] an der Beschlussfassung über die Einberufung des Kreisparteitags sei die Einberufung und seien alle Entscheidungen des Kreisparteitags vom 22. April 2016 unwirksam, ein „neuer Vorstand habe „die Finanzfragen zu bearbeiten“. In einer weiteren, durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vorgelegten Begründung wendet sich der Antragsteller erneut gegen die Wirksamkeit der Wahlen zum Kreisverbandsvorstand und gegen die Satzungsänderung.

II.

Die zulässige, insbesondere rechtzeitig eingelegte und begründete Berufung des Antragstellers ist nicht begründet. Die angegriffene Entscheidung der Bezirksschiedskommission erweist sich, soweit sie angegriffen wird, jedenfalls im Ergebnis als richtig.

Alein noch im Streit steht, ob der Kreisparteitag des Antragsgegners wirksam einberufen wurde. Das ist der Fall. Seine Beschlüsse sind folglich nicht wegen eines Einberufungsmangels unwirksam. Ob die dem Begehren des Antragstellers überwiegend folgenden Entscheidungen der Schiedskommission im Übrigen rechtlichen Bedenken begegnen - eine Feststellung, der Vorstand eines Kreisverbandes bestehe nach einer tatsächlichen und bislang nicht ordnungsgemäß angefochtenen Wahl von drei Stellvertretenden Vorsitzenden nur aus zweien, ist rechtlich so jedenfalls nicht tragfähig - kann dahinstehen. Maßgeblich für den Gegenstand des Berufungsverfahrens ist allein der fristgemäß eingegangene Berufungsantrag, mit dem sich der Antragsteller ausschließlich mit der vermeintlich unwirksamen - Einberufung des Kreisparteitags befasst.

1.

Ob und unter welchen Voraussetzungen Mängel der Einberufung einer Mitglieder - oder Delegiertenversammlung - darum handelt es sich bei einem Kreisparteitag – ihr Zusammentreten und ihre Entscheidungen in rechtlicher Hinsicht unwirksam machen, ist weder in den Statuten der Partei noch im Parteiengesetz - PartG - geregelt. Daher ist auf allgemeine vereinsrechtliche Grundsätze zurückzugreifen. Abgesehen von den - im Streitfall nicht relevanten - Mängeln, die Mitglieder an einer Teilnahme hindern oder sie unzulänglich über die zur Beschlussfassung stehenden Themen unterrichten, unterliegt danach allerdings auch die Entscheidung über die Einberufung selbst rechtlichen Regeln, deren Verletzung zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit der Einberufung und als deren Folge zur Unwirksamkeit der Beschlüsse der einberufenen Versammlung führen kann. Das gilt insbesondere dann, wenn das für die Einberufung zuständige Organ, der Vorstand, nicht mit der

erforderlichen Mehrheit oder in fehlerhafter Zusammensetzung den Einberufungsbeschluss gefällt hat.

Daher hat die Rechtsprechung die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eines Vereins für rechtswidrig erklärt, wenn der dazu erforderliche Vorstandsbeschluss auf einer Vorstandssitzung getroffen wurde, zu der nicht jedes Mitglied des Vorstands ordnungsgemäß eingeladen war (OLG Schleswig, Urt. v. 05.02.1960 - 5 U 114/59 -, NJW 1960, 1862). Ausnahmsweise gilt allerdings Anderes, wenn nachgewiesen wird, dass der fehlerhafte Einberufungsbeschluss nicht auf der Fehlerhaftigkeit seines Zustandekommens beruht (BGH, Urt. v. 09.11.1972-II ZR 63/71 -, NJW 1973, 235).

2.

Der Beschluss des Vorstands des Antragsgegners ist fehlerhaft zustande gekommen.

a.

Das folgt allerdings nicht daraus, dass der Genosse als „kommissarischer Kassierer nach der Niederlegung („Rücktritt“) seiner Funktion bei der Fassung des Vorstandsbeschlusses anwesend war. Allerdings ist die Berufung eines Nichtvorstandsmitglieds in eine Vorstandsfunktion als „kommissarisch tätig rechtlich unzulässig. Mitglieder eines Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt, nicht vom Vorstand selbst bestimmt. Dass ein Vorstand sich durch Zuwahl selbst ergänzt (Kooptation) ist ohne eine entsprechende Satzungsbestimmung nicht zulässig (vgl. u.a. Otto in Herberger/Martinek/Rüßmann in jurisPK-BGB, 8.Aufl. 2017, § 27 BGB Rn. 18). Eine „Ergänzung“ eines Vorstands um ein ihm bislang nicht angehörendes Mitglied der Partei sehen die Satzungen und Gesetze nicht vor; sie wäre auch ein Verstoß gegen das demokratische Prinzip, das Grundlage der Gliederung und Arbeitsweise einer politischen Partei ist und sein muss. Allerdings kann der verbleibende beschlussfähige Vorstand durch Beschluss die satzungsmäßig mit dem konkreten Amt des Ausgeschiedenen verbundenen Aufgaben „kommissarisch unter sich neu verteilen (vgl. u.a. Otto, a.a.O.). Nach diesen Grundsätzen hätte nach dem Rücktritt des Genossen [...] von dem Amt des Kassierers hier die Stellvertretende KassiererIn, die Genossin [...], die Aufgaben und Befugnisse des Kassierers des

Antragsgegners übernehmen müssen, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

Ob allerdings die Bezeichnung des Genossen [...] in den Protokollen der Vorstandssitzung überhaupt in diesem Sinne als „kommissarische Betrauung mit der Funktion selbst zu verstehen ist - wofür Manches spricht -, oder ob er insoweit nur als bisheriger Kassierer gebeten wurde, dem Restvorstand wie ein sachkundiger Dritter behilflich zu sein, ohne dass ihm Entscheidungsbefugnisse zugestanden worden wären - was gegebenenfalls aufzuklären wäre -, und ob dagegen gleichfalls rechtliche Bedenken bestünden, kann dahinstehen.

Denn der Genosse [...] hat unwidersprochen an der Abstimmung über die Einberufung des Kreisparteitags nicht teilgenommen.

3.

Anderes gilt für die Genossin [...], die ungeachtet ihres Wegzugs aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes bis zu einem Rücktritt oder einer Neuwahl weiterhin Mitglied des Vorstandes des Antragsgegners war. Anderes gilt auch für den Genossen [...], der von seinem Amt als Mitglied des Vorstandes zurückgetreten sein soll oder es jedenfalls habe „ruhen lassen. Dass die Geschäftsordnung des Vorstands oder eine Richtlinie zum Abstimmungsverfahren die Beschlussfähigkeit fingiert, wenn die Beschlussunfähigkeit nicht gerügt wird, ist - anders als die Bezirksschiedskommission meint - unerheblich. Denn ob ein ordnungsgemäß geladener Vorstand beschlussfähig ist, ist eine andere Frage als jene, ob ein beschlussfähiger Vorstand ordnungsgemäß geladen worden ist. Eine Regelung über die fiktive Beschlussfähigkeit bedeutet keine Selbstermächtigung der geladenen Mitglieder eines Vorstands, über die fehlende Information und Ladung anderer Mitglieder hinwegzusehen. Jede andere Sicht würde sogar einer Vorstandsminderheit unter Einschluss des die Ladung verfügenden Vorsitzenden erlauben, sich faktisch Beschlussmehrheiten zu verschaffen. Das darf nicht sein.

4.

Ungeachtet dieser nach der vereinsrechtlichen Rechtsprechung zweifelsfrei zur Rechtswidrigkeit der Einberufung des Kreisparteitags und der Feststellung der Unwirksamkeit seiner Beschlüsse führenden Umstände muss im Streitfall ausnahmsweise Anderes gelten. Denn es steht fest, dass die Abwesenheit der Genossin [...] und die Abstimmung durch den Genossen [...] aus Rechtsgründen keinen Einfluss auf die Einberufung des Kreisparteitages gehabt haben kann.

Das folgt zwar nicht daraus, dass der Beschluss einstimmig gefasst worden ist, die Stimmen beider also rechnerisch keine Rolle gespielt haben. Denn die Anwesenheit stimmberechtigter Mitglieder eines Vorstands soll nicht nur ihre Teilnahme an der Abstimmung sichern, sondern zugleich gewährleisten, dass sie vor der Abstimmung mitberaten und Einfluss auf die Stimmabgabe Anderer nehmen können. Jedoch sind ein rechtsfehlerhaftes Unterlassen der Ladung der Genossin [...] und eine rechtsfehlerhafte Beteiligung des Genossen [...] aus gesetzlichen Gründen unerheblich.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 3 PartG ist jede Gliederung einer politischen Partei verpflichtet, mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung abzuhalten, die die kontinuierliche demokratische Legitimation der Funktions- und Mandatsträger sicherstellen soll. Daher war von Gesetzes wegen das Unterlassen der Einberufung eines Kreisparteitags gar nicht zulässig. Die Genossin [...] hätte folglich gar nicht anders votieren dürfen, als durch das Gesetz vorgesehen; der Genosse [...] hat mit seiner - möglicherweise unzulässigen - Stimmabgabe das gebotene Ergebnis der Beschlussfassung nicht beeinflusst. Auch der Antragsteller trägt daher nicht vor, dass bei korrektem Vorgehen des Vorstands des Antragsgegners ein bestimmtes abweichendes Verhalten zur Einberufung erfolgt wäre.

5.

Das gilt, worauf die Bundesschiedskommission aufmerksam macht, allerdings nur für die Frage der Einberufung des Kreisparteitags und seine gesetzlich zwingenden Themen selbst. Fakultative Fragen, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen oder über Sachthemen - sowohl der Vorstandsbesetzung wie des Kreisparteitags - wären von dem rechtswidrigen Zustandekommen des Vorstandsbeschlusses

beeinflusst; ihre Wirksamkeit ist aber nicht Gegenstand dieses Berufungsverfahrens. Die angegriffene Entscheidung hat insoweit im Übrigen die Rechtswidrigkeit der Satzungsänderung angenommen und die Beschlussfassungen über den Kassenbericht und die damit zusammenhängenden Fragen für unwirksam erklärt.

Hannelore Kohl